

### § 3 Stiftungsmittel

(1) <sup>1</sup>Bei der Vergabe von Fördermitteln finden Art. 44 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) Anwendung. <sup>2</sup>Zuständige Dienststelle im Sinn dieser Vorschriften ist die Stiftung.

(2) <sup>1</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. <sup>2</sup>Die Stiftungsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.